

Artikel 9

Gefährliche Tiere

Arbeiten, bei denen Jugendliche in direkten Kontakt mit Wildtieren oder giftigen Tieren kommen, gelten für Jugendliche als gefährlich.

Allgemeines

Wildtiere

Als Wildtiere gelten einerseits in der Wildnis lebende Tiere, welche nicht domestiziert sind und nicht als Haus-, Nutz- oder Zuchttiere dienen (wie z. B. Hunde, Katzen, Hausschweine, Pferde, Kühe, Schafe, Ziegen, Hühner). Auch in Siedlungsgebieten lebende, in Gebäuden eingensitete oder auch parasitäre Tiere sind Wildtiere, welche die Lebensweise eines Wildtieres beibehalten. Sie können Träger von Parasiten oder gefährlichen Krankheiten sein. Andererseits gelten auch in ihrem Verhalten wilde Tiere als Wildtiere, welche beim näheren Kontakt mit Menschen oftmals aggressiv werden, insbesondere, wenn sie hungrig sind oder Angst haben (z.B. Muttertiere mit Nachwuchs). Arbeiten, bei denen ein direkter Kontakt mit Wildtieren besteht (auch in deren Gefangenschaft), sind deshalb für Jugendliche verboten.

Giftige Tiere

Als giftig gelten jene Tiere, deren natürliches Gift die Gesundheit von Menschen schädigen kann. Zu diesen gehören beispielsweise gewisse Spinnen, Skorpione, Schlangen, Echsen, Frösche, Kröten, Quallen und Kraken. Arbeiten, bei denen ein direkter Kontakt mit solchen Tieren besteht, sind für Jugendliche verboten.

Ausnahmen vom Verbot

In einer beruflichen Grundbildung und mit einer Ausnahmegewilligung des SBFI ist es Jugendlichen im Alter von 15 bis 18 Jahren gestattet, die professionelle Ausführung von Arbeiten mit der Gefahr einer Exposition gegenüber Chemikalien zu erlernen. Nach einer Schulung und Anleitung sowie mit einer Überwachung dürfen die Lernenden jene gefährlichen Arbeiten ausführen, welche in Anhang 2 des Bildungsplans ihrer beruflichen Grundbildung aufgeführt sind.

Jugendliche im Alter von 15 bis 18 Jahren dürfen im Rahmen einer eidgenössischen oder kantonalen Massnahme zur beruflichen Eingliederung oder im Rahmen eines Angebots zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung unter bestimmten Voraussetzungen auch Arbeiten ausführen, bei denen die Gefahr einer Exposition gegenüber gefährlichen chemischen Agenzien besteht. Der Betrieb muss bei der Beschäftigung von Jugendlichen diesbezüglich insbesondere die in Anhang 2 zum Bildungsplan der betreffenden Tätigkeit festgelegten begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes einhalten.